

# Gemeinschaftsschule Pönitz

## Grund- und Gemeinschaftsschule der Gemeinde Scharbeutz



Grund- und Gemeinschaftsschule Pönitz, Lindenstraße 20, 23684 Scharbeutz

Scharbeutz, den 13.02.2019

### **Aufnahmekriterien der Grund- und Gemeinschaftsschule mit Oberstufe i.E. Pönitz laut Beschluss der Schulkonferenz vom 11.02.2019 (§63 Abs. 1 Nr. 19 SchulG)**

*Die Aufnahmekriterien der Gemeinschaftsschule Pönitz beruhen auf Grundlage des Erlasses zur Festlegung der Aufnahmemöglichkeiten an den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie den Empfehlungen zur Bestimmung der zuständigen Schule und der Aufnahmemerkmale vom 21. November 2011 in der Fassung vom 15. Januar 2015  
(veröffentlicht im Nachrichtenblatt Schleswig -Holstein, Ausgabe 01/2015)*

Die Kapazität des künftigen 5. Jahrgangs wird von der Schulaufsicht unter Berücksichtigung der Klassenraumgröße, der inklusiv zu beschulenden Kinder und der durch die Schulart bedingten unterschiedlichen Anforderungsniveaus festgesetzt.

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, werden die Schülerinnen und Schüler nach folgenden Kriterien aufgenommen:

1. Schülerinnen und Schüler mit dem Wohnsitz in der Gemeinde Scharbeutz
2. Schülerinnen und Schüler der Grundschule Pönitz
3. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nach Ablauf der Koordinierungsgespräche der Gemeinschaftsschule Pönitz zugewiesen werden

Für die Stufen 3 - 5 des Verfahrens gilt: Sind unter den Schülerinnen und Schülern Geschwister (z. B. Zwillinge), und erhält eines der Geschwisterkinder einen Platz, dann wird das Aufnahmeverfahren unterbrochen und setzt bei Punkt 3 (Aufnahmekriterium Geschwisterkinder) neu ein.

4. Schülerinnen und Schüler, die das Kriterium „Geschwisterkind“ erfüllen
5. 20% der zur Verfügung stehenden Schulplätze werden an Schülerinnen und Schüler mit besonderen Leistungsstärken im Bereich der „Überfachlichen Kompetenzen“ vergeben.

Ermittelt werden diese Leistungsstärken auf der Basis des vorgelegten Grundschulzeugnisses, wenn die abgebende Grundschule die Zeugnisse gemäß § 6 Absatz 3 Satz 3 der Landesverordnung über Grundschulen in Kombination mit dem Erlass *Zeugnisse in der Grundschule und Schulübergangsempfehlung*, Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 29. Juni 2018 - III 30, Punkt 2, Satz 4 unter Verwendung der Kann-Vorlage (Anlage 4) ausgestellt hat oder das Raster der Überfachlichen

Grund- und Gemeinschaftsschule der Gemeinde Scharbeutz in Pönitz  
Lindenstraße 20, 23684 Scharbeutz Tel. 04524 7022-0 Fax 7022-23 Email: Schule.Poenitz@Schule.LandSH.de

Schulträger: Gemeinde Scharbeutz, Bahnhofstraße 2, 23683 Scharbeutz

C:\Users\peter.schulalbers\Desktop\Schulkonferenz - Aufnahmekriterien\Aufnahmekriterien der Gemeinschaftsschule Pönitz Endfassung  
05.12.2018.doc

Kompetenzen aus Anlage 4 in Kombination mit einem Notenzeugnis verwendet hat.

Ist dies nicht der Fall, enthält das Zeugnis gemäß §7 Absatz 1 Punkt 1 ZVO Beschlüsse der Klassenkonferenz zur verbalen oder tabellarischen Beschreibung des allgemeinen Lernverhaltens und des Sozialverhaltens. Dabei sind für das allgemeine Lernverhalten die Kriterien Arbeitsorganisation, Anwendung von Methoden, Konzentration, Selbstständigkeit und Engagement zu berücksichtigen; die Aussagen über das Sozialverhalten beziehen sich auf die Kriterien Teamfähigkeit und Konfliktfähigkeit.

Die hier genannten Kriterien sind identisch mit denen der überfachlichen Kompetenzen gemäß der in der genannten Anlage 4 genannten Zeugnisvorlage. Um die erforderliche Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, werden die Angaben gemäß §7 Absatz 1 Punkt 1 ZVO zu dem Raster der Überfachlichen Kompetenzen (Anlage 4) in Analogie gesetzt.

Die Aufnahme aufgrund der besonderen Leistungsstärke in den überfachlichen Kompetenzen sieht folgende Vorgehensweise vor:

5.1.

Es werden Kinder aufgenommen, die in den sieben überfachlichen Kompetenzen eine durchgängige besondere Stärke („sicher“) haben.

Gibt es mehr Kinder mit Anmeldewunsch, die dieses Kriterium erfüllen, entscheidet das Los darüber, wer aufgrund der Erfüllung des besonderen Aufnahmekriteriums aufgenommen wird.

5.2.

Sind nach Aufnahme der Kinder, die dieses Kriterium gemäß 4.1. erfüllen, noch Plätze frei, so werden die Kinder aufgenommen, die in sechs von sieben Kriterien der überfachlichen Kompetenzen eine besondere Stärke mit der Bewertung „sicher“ und in einem Kriterium die Bewertung „überwiegend sicher“ haben.

Gibt es mehr Kinder mit Anmeldewunsch, die dieses Kriterium erfüllen, entscheidet das Los darüber, wer aufgrund der Erfüllung des besonderen Aufnahmekriteriums aufgenommen wird.

5.3.

Sind nach Aufnahme der Kinder, die dieses Kriterium gemäß 4.2. erfüllen, noch Plätze frei, so werden die Kinder aufgenommen, die in fünf von sieben Kriterien der überfachlichen Kompetenzen eine besondere Stärke mit der Bewertung „sicher“ und in zwei Kriterien die Bewertung „überwiegend sicher“ haben.

Gibt es mehr Kinder mit Anmeldewunsch, die dieses Kriterium erfüllen, entscheidet das Los darüber, wer aufgrund der Erfüllung des besonderen Aufnahmekriteriums aufgenommen wird.

5.4.

Sind nach Aufnahme der Kinder, die dieses Kriterium gemäß 4.3. erfüllen, noch Plätze frei, so werden die Kinder aufgenommen, die in vier von sieben Kriterien der überfachlichen Kompetenzen eine besondere Stärke mit der Bewertung „sicher“ und in 3 Kriterien die Bewertung „überwiegend sicher“ haben.

Gibt es mehr Kinder mit Anmeldewunsch, die dieses Kriterium erfüllen, entscheidet das Los darüber, wer aufgrund der Erfüllung des besonderen Aufnahmekriteriums aufgenommen wird.

5.5.

Sind nach Aufnahme der Kinder, die dieses Kriterium gemäß 4.4. erfüllen, noch Plätze frei, so werden die Kinder aufgenommen, die in drei von sieben Kriterien der

überfachlichen Kompetenzen eine besondere Stärke mit der Bewertung „sicher“ und in vier Kriterien die Bewertung „überwiegend sicher“ haben.

Gibt es mehr Kinder mit Anmeldewunsch, die dieses Kriterium erfüllen, entscheidet das Los darüber, wer aufgrund der Erfüllung des besonderen Aufnahmekriteriums aufgenommen wird.

5.6.

Sind nach Aufnahme der Kinder, die dieses Kriterium gemäß 4.5. erfüllen, noch Plätze frei, so werden die Kinder aufgenommen, die in zwei von sieben Kriterien der überfachlichen Kompetenzen eine besondere Stärke mit der Bewertung „sicher“ und in fünf Kriterien die Bewertung „überwiegend sicher“ haben.

Gibt es mehr Kinder mit Anmeldewunsch, die dieses Kriterium erfüllen, entscheidet das Los darüber, wer aufgrund der Erfüllung des besonderen Aufnahmekriteriums aufgenommen wird.

5.7.

Sind nach Aufnahme der Kinder, die dieses Kriterium gemäß 4.6. erfüllen, noch Plätze frei, so werden die Kinder aufgenommen, die in einem von sieben Kriterien der überfachlichen Kompetenzen eine besondere Stärke mit der Bewertung „sicher“ und in sechs Kriterien die Bewertung „überwiegend sicher“ haben.

Gibt es mehr Kinder mit Anmeldewunsch, die dieses Kriterium erfüllen, entscheidet das Los darüber, wer aufgrund der Erfüllung des besonderen Aufnahmekriteriums aufgenommen wird.

5.8.

Sind nach Aufnahme der Kinder, die dieses Kriterium gemäß 4.7. erfüllen, noch Plätze frei, so werden die Kinder aufgenommen, die in sieben Kriterien der überfachlichen Kompetenzen die Bewertung „überwiegend sicher“ haben.

Gibt es mehr Kinder mit Anmeldewunsch, die dieses Kriterium erfüllen, entscheidet das Los darüber, wer aufgrund der Erfüllung des besonderen Aufnahmekriteriums aufgenommen wird.

## 6. Losverfahren

Gibt es nach Durchführung der Punkte 1-4 des Aufnahmeverfahrens noch mehr Bewerberinnen und Bewerber als freie Plätze, werden diese im fünften Schritt des Aufnahmeverfahrens im Losverfahren vergeben.

Die Aufnahmemöglichkeit der Schule wird durch die Schulaufsichtsbehörde festgelegt.

Kurzfassung: Die Plätze werden in folgender Reihenfolge vergeben:

1. Schülerinnen und Schüler mit dem Hauptwohnsitz in der Gemeinde Scharbeutz
2. Schülerinnen und Schüler der Grundschule Pönitz
3. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nach Ablauf der Koordinierungsgespräche der Gemeinschaftsschule Pönitz zugewiesen werden.
4. Geschwisterkinder
5. 20% der zur Verfügung stehenden Schulplätze werden an Schülerinnen und Schülern mit besonderen Leistungsstärken im Bereich der „Überfachlichen Kompetenzen“ vergeben.  
(Es gibt ein abgestuftes Verfahren zur Festlegung der Schülerinnen und Schüler, die zu den 20% gehören.)
6. Die übrigen Plätze werden durch ein Losverfahren vergeben.